

Sitzungsvorlage
860/356/2017

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 22.11.2017	Aktenzeichen: 861		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	27.11.2017	Vorberatung N	
Verwaltungsrat	07.12.2017	Entscheidung Ö	
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau			
Stadtrat	19.12.2017	Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat beschließt den beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung“ (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)
2. Der Stadtrat stimmt dem Beschlussvorschlag unter 1 zu.

Begründung:

Regelmäßig erfolgen unter Mitwirkung des Fachbeirats „Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen Rheinland-Pfalz“ Anpassungen des Satzungsmusters zur Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Es erfolgten diverse redaktionelle Anpassungen sowie Klarstellungen. Begriffe wurden sprachlich klargestellt oder umformuliert. Diese Änderungen werden in die Abgabensatzung Abwasserbeseitigung übernommen.

Zu § 5 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung

Die ersatzlose Streichung des bisherigen Absatzes 1 erfolgt aufgrund eines Urteils des VG Koblenz vom 22. Mai 2017. Dadurch wird klargestellt, dass der Vorteilsmaßstab ausschließlich der Vollgeschossmaßstab ist. Die bisherige Regelung war inkonsistent, da der bisherige Absatz 1 allgemein auf den „möglichen Vorteil“ abstellte, Absatz 2 aber nur auf die dort genannten Maßstäbe, wodurch beispielsweise nach (altem) Absatz 1 auch bevorteilte Abflüsse von Grünflächen nicht erfasst waren.

Zu § 6 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung

Die Ersetzung der „gewichteten Grundstücksfläche“ durch „mögliche Abflussfläche“ erfolgte ebenso aufgrund des Urteils des VG Koblenz vom 22. Mai 2017. Gemäß dem Vorteilsprinzip darf nur auf den (rechtlich und tatsächlich) möglichen Vorteil abgestellt

werden. Dies ist nicht eine (wie auch immer gewichtete) Grundstücksfläche, sondern die mögliche Abflussfläche. Dieser Vorteilsmaßstab wird durch die nachfolgenden (materiell unveränderten!) Regelungen konkretisiert.

Anpassung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Höhe der Verbrauchsgebühren ist regelmäßig im Rahmen einer Nachkalkulation zu überprüfen. Dabei ist eine Verzinsung des Anlagevermögens zu berücksichtigen, um die notwendige Refinanzierung von Ersatzinvestitionen tätigen zu können. Zum Wirtschaftsplan 2016 wurde von Seiten des Vorstandes folgende schrittweise Anpassung der Schmutzwassergebühren vorgeschlagen:

- 2016 auf 1,30 €/cbm
- 2017 auf 1,36 €/cbm
- 2018 auf 1,42 €/cbm.

Die Anpassung lag unter dem Vorbehalt, dass jährlich die notwendige Erhöhung geprüft wird. Der Mindestgewinn von 1.100 T€ wurde 2015 mit 502 T€ als auch 2016 mit 51 T€ deutlich verfehlt. Auch für das Jahr 2017 wird trotz der Gebührenerhöhung mit 350 T€ ein deutlich geringerer Gewinn erwartet.

Durch die vorgesehene Anhebung auf 1,42 €/cbm erhöht sich bei einem erwarteten Schmutzwasseraufkommen von 2,435 Mio. cbm das jährliche Gebührenaufkommen um ca. 146 T€. Somit wird ein planmäßiger Gewinn von 390 T€ erreicht.

Eine Anpassung der Gebühr für die Oberflächenentwässerung ist nicht notwendig..

Im interkommunalen Vergleich hat Landau über Rheinland-Pfalz hinaus sehr günstige Abwassergebühren und wird auch nach den notwendigen Anpassungen immer noch eine günstige Gebührenstruktur aufweisen.

Für einen Haushalt mit 4 Personen mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 140 cbm wohnhaft auf einem mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstück (160 qm versiegelte Fläche) ergibt sich in eine Mehrbelastung von 8,40 Euro pro Jahr. Die Jahresgebühr liegt dann bei 272,40 €. Im Rahmen eines interkommunalen Vergleichs (Benchmarking des Landes) liegt der Mittelwert in Rheinland-Pfalz, bezogen auf das Jahr 2013, bei ca. 468 €.

Für eine Einzelperson mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 35 cbm in einem Mehrfamilienhaus (12 Parteien, 420 qm) ergibt sich eine Mehrbelastung von ca. 2,10 Euro pro Jahr. Als Jahresgebühr ergibt sich ein Wert von 65,80 €. Der Mittelwert des interkommunalen Vergleichs liegt bei ca. 115 € im Jahr.

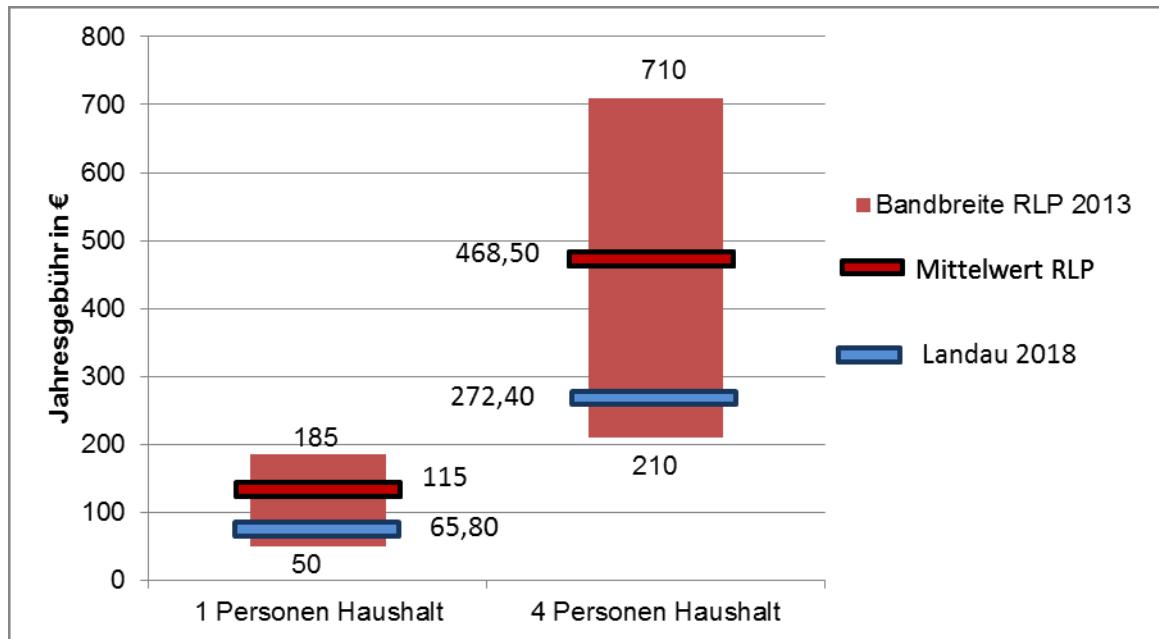


Abbildung 1: Vergleich Abwassergebühren in Landau 2018 mit dem Mittelwert und der Bandbreite in Rheinland-Pfalz 2013 (Quelle Benchmarking Rheinland-Pfalz 2013)

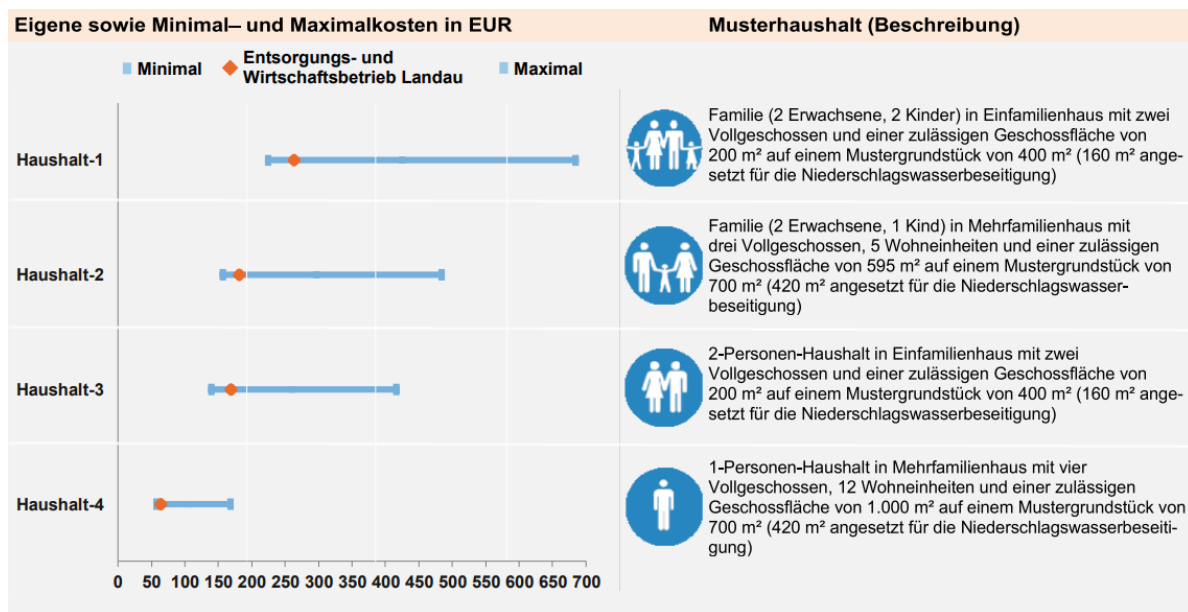


Abbildung 2: Vergleich der Abwassergebühren 2017 in Rheinland-Pfalz (Quelle <http://www.wasser.rlp.de/servlet/is/1221>, Stand 17.11.2017)

Die Sanierung des Kanalnetzes muss aus Umweltschutzgründen konsequent weitergeführt werden. Die laufenden Unterhaltungsmaßnahmen nehmen zu. Insbesondere tritt der öffentliche Teil der Hausanschlussleitungen, für die der EWL zuständig ist, verstärkt in den Fokus. Hier liegt ein erheblicher Unterhaltungsaufwand, beginnend bei der Befahrung und Bewertung des Zustandes bis zur Sanierung oder Erneuerung, der abgearbeitet wird.

Ein Verzicht auf die Erhöhung der Schmutzwassergebühren führt, trotz erzielter Gewinne in der Vergangenheit, zu einem betrieblichen Substanzverlust. Der gesetzliche Mindestgewinn wurde schon mehrere Jahre deutlich nicht erreicht. Ziel eines nachhaltigen Wirtschaftens muss sein, das öffentliche Vermögen dauerhaft in seinem Wert zu sichern und den Aufwand hierfür möglichst gleichmäßig über die Generationen zu verteilen die die Anlagen nutzen.

Anlagen:

Änderungssatzung Abgabensatzung Abwasserbeseitigung – EWL
Synopse zur Änderung der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - EWL

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Dezernat II - BGM

Schlusszeichnung:

